

# HAUSHALTSSATZUNG DER STADT WOLFHAGEN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2025

## 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90) i.V.m. §51a HGO hat die Stadtverordnetenversammlung am 27.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

#### im Ergebnishaushalt

##### im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-49.388.618,-	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	49.377.506,-	EUR
mit einem Saldo (Überschuss) von	-11.112,-	EUR

##### im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-36.088,-	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,-	EUR
mit einem Saldo von	-36.088,-	EUR
mit einem Überschuss von	-47.200,-	EUR

#### im Finanzhaushalt

*mit dem Saldo (Fehlbetrag) aus den Einzahlungen  
und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit  
auf*

-1.779.834,- EUR

#### **und dem Gesamtbetrag der**

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.957.800,-	EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-10.699.850,-	EUR
mit einem Saldo von	-4.742.050,-	EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.732.000,-	EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.781.090,-	EUR
mit einem Saldo von	2.950.910,-	EUR

**mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von -3.570.974,- EUR  
festgesetzt.**

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2025 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 4.732.000,- EUR festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2025 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 8.535.000,- EUR festgesetzt.

## § 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 470 v.H.
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 470 v.H.
  
2. Gewerbsteuer auf 390 v.H.

## § 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

## § 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 27.02.2025 beschlossene Stellenplan.

## § 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 100 HGO sind aufgrund ihres Umfangs und Bedeutung erheblich, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenze von 15.000,00 Euro je Budget und Sachkonto übersteigen bzw. wenn eine Ansatzüberschreitung von mehr als 50% je Budget und Sachkonto gegeben ist. Die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird bei einer Mittelüberschreitung von bis zu 50%, max. bis zu 15.000,00 EUR je Budget und Sachkonto bzw. bei einer außerplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung bis zu 15.000,00 EUR auf den Magistrat übertragen.

## § 9

Jeder Teilhaushalt bildet ein Budget. Die im Teilhaushalt enthaltenen Produkte bilden ihrerseits Unterbudgets. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Abschreibungen und Sonderposten, die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwendungen der städtischen Liegenschaften.

- Die Personal- und Fortbildungsaufwendungen (Kontenklasse 62, 63, 640-643, 647-649, 65, 685, 688) sowie die Versorgungsaufwendungen (Kontenklasse 644-646) bilden ein eigenes Budget.
- Die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten (Kontenklasse 605-606, 608, 616, 617, 690) bilden ein eigenes Budget.
- Die Abschreibungen bzw. die Erträge aus Sonderposten (Kontenklasse 662 und 546) bilden ein eigenes Budget.

**Die Zuständigkeit zur Entscheidung über Mittelverschiebungen im Ergebnishaushalt und bei Investitionsmaßnahmen**

- innerhalb eines Produktes
  - bis zum Betrag von 15.000,- € im Einzelfall wird auf die Produktverantwortlichen
  - bis zum Betrag von 50.000,- € im Einzelfall wird auf den Magistrat
  - bei Beträgen von mehr als 50.000,- € wird auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen.
- zwischen Produkten innerhalb eines Teilhaushaltes
  - bis zum Betrag von 15.000,- € im Einzelfall wird auf die Kämmerei
  - bis zum Betrag von 50.000,- € im Einzelfall wird auf den Magistrat
  - bei Beträgen von mehr als 50.000,- € wird auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen.

- zwischen Produkten verschiedener Teilhaushalte
- bis zu einer Summe von 2.000,- € wird auf die Kämmerei
- ab 2.000,- € bis zu 15.000,- € auf den Magistrat übertragen.

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets verwendet werden.

**Die Zuständigkeit zur Entscheidung darüber**

- innerhalb eines Produktes
- bis zum Betrag von 15.000,- € im Einzelfall wird auf die Produktverantwortlichen
- bis zum Betrag von 50.000,- € im Einzelfall wird auf den Magistrat übertragen.

- zwischen Produkten innerhalb eines Teilhaushaltes
- bis zum Betrag von 15.000,- € im Einzelfall wird auf die Kämmerei
- bis zum Betrag von 50.000,- € im Einzelfall wird auf den Magistrat übertragen.

Zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets können zur Deckung von Mehraufwendungen des gleichen Budgets gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO herangezogen werden. Mindererträge sind im Budget auszugleichen.

Mittelverschiebungen, die aufgrund von Jahresabschlussbuchungen (z.B. Rückstellungen) notwendig sind, bleiben von den oben festgelegten Grenzen unberührt, solange die Gesamtdeckung im Haushaltsplan gegeben ist. Über die durchgeführten Mittelverschiebungen ist im Jahresabschluss zu berichten.

Mittel aus den Budgets sind grundsätzlich in das nächste Haushaltsjahr übertragbar. Die Mittelübertragung bedarf der Zustimmung des Magistrates.

Wolfhagen, den 27.02.2025

---

Dr. Scharrer

Bürgermeister

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Die Haushaltssatzung der Stadt Wolfhagen für das Haushaltsjahr 2025 bedarf der nachstehenden Genehmigungen der Aufsichtsbehörde.

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt.

2. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO den festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (§ 3 der Haushaltssatzung) in Höhe von

**8.535.000 €**

**(in Worten: -acht Millionen fünfhundertfünfunddreißigtausend-).**

3. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 2 der Haushaltssatzung) in Höhe von

**4.732.000 €**

**(in Worten: - vier Millionen siebenhundertzweiunddreißigtausend -).**

Kassel, 10.04.2025

Der Landrat des Landkreises Kassel

Andreas Siebert

Der Haushaltsplan ist jederzeit auf unserer Homepage [www.wolfhagen.de](http://www.wolfhagen.de) unter Stadt/ Haushalt/ Haushaltsplan 2025 als PDF verfügbar.

Wolfhagen, den 22. April 2025

**Der Magistrat**

\_\_\_\_\_  
**Dr. Scharrer**

**Bürgermeister**